
S 21 AS 1124/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Darmstadt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 21 AS 1124/19
Datum	13.07.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 AS 376/22
Datum	25.10.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

1.Â Â Â Die Klage wird abgewiesen.Â

2.Â Â Â Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.Â

3.Â Â Â Die Berufung wird zugelassen.Â

T a t b e s t a n d Â

Die Beteiligten streiten um die Minderung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts um jeweils 10% des Regelbedarfs wegen zweier MeldeversÃumnisse des KlÃrgers.Â

Der im Jahr 1986 geborene KlÃrger stand â nach vorherigem Bezug von Arbeitslosengeld I â seit 09/2015 im Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch â Zweites Buch â (SGB II) bei der Beklagten.Â

Â
Am 18.09.2015 fand sein sog. ErstgesprÃch bei der Beklagten hinsichtlich seiner Eingliederung in den Arbeitsmarkt statt. Am 06.10.2015 sollte ein weiterer Termin

stattfinden, bei dem eine Eingliederungsvereinbarung unterzeichnet werden sollte.Â

Hierzu erschien der KlÃ¤ger nicht.Â

Â

Er wurde daraufhin per Schreiben v. 08.10.2015 fÃ¼rmlich zu einem âBeratungs- und VermittlungsgesprÃ¤châ am 19.10. eingeladen. Diesem war eine Rechtsfolgenbelehrung angefÃ¼gt, in der es u.a. hieÃ, die Absenkung der Leistungen beginne mit dem Monat nach âZustellungâ des Sanktionsbescheides.Â

Auch am 19.10. erschien der KlÃ¤ger jedoch nicht bei der Beklagten.Â

Â

Auch auf die gleichlautende Folgeeinladung mit Schreiben v. 20.10.2015 zu einem Termin am 05.11. erschien er nicht.Â

Â

Nach entsprechender AnhÃ¶rung des KlÃ¤gers, auf welche dieser sich nicht ÃuÃerte, erlieÃ die Beklagte daraufhin am 17.02.2016 zwei Bescheide, mit denen sie die Leistungen des KlÃ¤gers im Zeitraum 03-05/16 jeweils um 10% des Regelbedarfs minderte. Dies begrÃ¼ndete sie damit, der KlÃ¤ger sei zu den Terminen am 19.10. und 05.11.2015 nicht erschienen, ohne hierfÃ¼r einen wichtigen Grund angegeben und nachgewiesen zu haben. Â

Â

Durch weiteren Bescheid selben Datums gewÃ¤hrte die Beklagte dem KlÃ¤ger Leistungen fÃ¼r den Monat 03/2016, wobei sie die beiden festgestellten Minderungen berÃ¼cksichtigte.Â

Â

Gegen alle drei Bescheide legte der KlÃ¤ger mit Schreiben v. 24.02.2016 Widerspruch ein. Er begrÃ¼ndete dies damit, es sei fÃ¼r ihn nicht nachvollziehbar, weshalb sein Erscheinen zu den Terminen erforderlich gewesen sein solle. Er habe bereits am 18.09. an einem BeratungsgesprÃ¤ch teilgenommen, anÃsslich dessen verschiedene Absprachen getroffen worden seien.Â

Â

Die Beklagte holte daraufhin intern eine Stellungnahme des zustÃ¤ndigen persÃ¶nlichen Ansprechpartners Herrn C. v. 16.03.2016 ein. Dieser gab an, es habe am 18.09. lediglich ein ErstgesprÃ¤ch stattgefunden. In den FolgegesprÃ¤chen hÃ¤tten weitere MaÃnahmen erÃ¶rtert werden sollen wie Wohnraumhilfe, Schuldnerberatung, Ermittlung des Qualifizierungsbedarfs, Erstellung von Bewerbungsunterlagen, Vermittlung auf eine Arbeitsstelle in Verkauf/Einzelhandel etc. Hierzu sei eine Kontaktdichte von mindestens einmal monatlich nÃ¶tig gewesen.Â

Â

Durch drei Bescheide v. 22.03.2016 wurden die WidersprÃ¼che jeweils zurÃ¼ckgewiesen und dies im Kern mit den AusfÃ¼hrungen des persÃ¶nlichen Ansprechpartners begrÃ¼ndet.Â

Â

Der KlÃ¤ger hat am 25.04.2016 Klage beim Sozialgericht Darmstadt erhoben.Â

Â

Er trÃ¤gt vor, die vom persÃ¶nlichen Ansprechpartner angegebenen geplanten GesprÃ¤chsinhalte seien nicht sinnvoll gewesen. FÃ¼r eine Vermittlung in den

Einzelhandel sei die Ãbersendung entsprechender Stellenangebote durch die Beklagte an ihn ausreichend gewesen. Der Arbeitsvermittler selbst habe seine ArbeitsmarktnÃhe festgestellt. Eine beabsichtigte Eingliederungsvereinbarung habe auch auf postalischem Weg abgeschlossen werden kÃnnen. Zudem genÃge die Rechtsfolgenbelehrung in den Einladungsschreiben den Anforderungen der Rechtsprechung nicht. Hierin heiÃe es, der Sanktionszeitraum beginne mit dem Kalendermonat ânach Zustellungâ des Sanktionsbescheides. Hier aber sei eben keine Zustellung, sondern nur eine formlose Bekanntgabe des Bescheides erfolgt. Er berufe sich insoweit auf das Urteil des Hessischen LSG v. 26.08.2013 â [L 9 AS 614/13 B ER](#) -. Auch sei es unzulÃssig, dass in dem Bescheid die Darlegung eines wichtigen Grundes innerhalb von einer Woche verlangt werde.Ã

Er beantragt,Ã
die Sanktionsbescheide vom 17.02.2016 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 22.03.2016 (W XXX1 und W XXX2) aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm unter Ãnderung des Bescheides vom 17.02.2016 Leistungen in gesetzlicher HÃhe zu gewÃhren.Ã

Ã
Die Beklagte beantragt,Ã
die Klage abzuweisen.Ã

Ã
Sie beruft sich auf die in den Bescheiden gegebene BegrÃndung.Ã
Ã

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichts- und die Leistungsakte ergÃnzend verwiesen.Ã
Ã

EÃnt s c h e i d u n g s g r Ã n d e Ã

Die zulÃssige Klage ist unbegrÃndet.Ã

Die Bescheide v. 17.02.2016 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 22.03.2016 sind rechtmÃÃig und verletzen den KlÃger nicht in seinen Rechten. Die Minderungen der Leistungen fÃr den Zeitraum 03-05/16 wurden zu Recht festgestellt. Der KlÃger hat keinen Anspruch auf GewÃhrung von Leistungen ohne BerÃcksichtigung der Minderungen.Ã

Kommen Leistungsberechtigte trotz schriftlicher Belehrung Ãber die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis einer Aufforderung des zustÃndigen TrÃgers, sich bei ihm zu melden oder bei einem Ãrztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nach, mindert sich nach [Ã§ 32 Abs. 1 S. 1 SGB II](#) das Arbeitslosengeld II oder das Sozialgeld jeweils um 10 Prozent des fÃr sie nach Ã§ 20 maÃgebenden Regelbedarfs. Dies gilt nicht, wenn Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund fÃr ihr Verhalten darlegen und nachweisen (Satz 2).Ã

Vorliegend erschien der KlÃger zu den Meldeterminen bei der Beklagten am 19.10. und 05.11.2015 nicht, obwohl er hierzu jeweils ordnungsgemÃÃ schriftlich eingeladen worden war. Ã

Die in den Einladungsschreiben angegebenen Meldezwecke gen¹/₄ten insbesondere den Anforderungen, die die h¹/₄chstrichterliche Rechtsprechung an deren Konkretisierung stellt.Ä

Dass eine rechtm¹/₄Ä¹/₄ige Meldeaufforderung einen Meldezweck voraussetzt, folgt aus [Ä§ 59 SGB II](#), der u.a. die Vorschrift ¹/₄ber die allgemeine Meldepflicht in [Ä§ 309 SGB III](#) f¹/₄r entsprechend anwendbar erkl¹/₄rt. Nach dessen Absatz 2 kann die Aufforderung zur Meldung ¹/₄zum Zwecke der 1. Berufsberatung, 2. Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit, 3. Vorbereitung aktiver Arbeitsf¹/₄rderungsleistungen, 4. Vorbereitung von Entscheidungen im Leistungsverfahren und 5. Pr¹/₄fung des Vorliegens der Voraussetzungen f¹/₄r den Leistungsanspruch erfolgenÄ¹/₄. Diese Aufz¹/₄hlung der Meldezwecke ist abschlie¹/₄end und orientiert sich an den Leistungen der Bundesagentur f¹/₄r Arbeit zur aktiven Arbeitsf¹/₄rderung in [Ä§Ä§ 29 ff SGB III](#). Mit jedem der Zwecke verbinden sich zahlreiche Beratungsgegenst¹/₄nde. Wie konkret der Meldezweck benannt werden muss, kann nicht f¹/₄r alle Einzelf¹/₄lle generell festgelegt werden, weil daf¹/₄r die jeweilige Beratungssituation ma¹/₄gebend ist; eine stichwortartige Konkretisierung ist aber im Regelfall ausreichend. Dementsprechend ist die Angabe ¹/₄Gespr¹/₄ch ¹/₄ber das Bewerberangebot/die berufliche SituationÄ¹/₄ eine grunds¹/₄tlich zul¹/₄ssige und ausreichende Konkretisierung des Meldezwecks (BSG, Urteil vom 9.11.2010 Ä¹/₄ [B 4 AS 27/10 R](#) Ä¹/₄ SozR 4-4200 Ä§ 31 Nr 6 Rn. 25).Ä

Die vorliegend gew¹/₄hlte Konkretisierung des Meldezwecks mit Ä¹/₄Beratungs- und Vermittlungsgespr¹/₄chÄ¹/₄ muss vor dem Hintergrund dieser BSG-Entscheidung aus Sicht der Kammer ebenfalls gen¹/₄gen. Es ist nicht erkennbar, dass die dort gew¹/₄hlte Bezeichnung des Meldezweckes konkreter gewesen w¹/₄re. Im vorliegenden Einzelfall kommt hinzu, dass der Kl¹/₄ger erst unmittelbar zuvor dem Zust¹/₄ndigkeitsbereich der Beklagten zugewachsen war und es dementsprechend eine Vielzahl m¹/₄glicher Beratungsgegenst¹/₄nde gab, wie auch aus der sp¹/₄teren Aufz¹/₄hlung des pers¹/₄nlichen Ansprechpartners folgte. All diese potentiellen Themen bereits im Einladungsschreiben angeben zu m¹/₄ssen, stellte eine offensichtliche ¹/₄berforderung der Leistungstr¹/₄ger dar. Auch ist davon auszugehen, dass dem Kl¹/₄ger die beabsichtigten Gespr¹/₄chsthemen in groben Z¹/₄gen aus dem vorangegangenen Erstgespr¹/₄ch bereits bekannt waren oder ihm sich bei gewissenhafter ¹/₄berlegung zumindest h¹/₄tten aufdr¹/₄ngen m¹/₄ssen.Ä

Auch ist die Beratung und Vermittlung hinsichtlich der Eingliederung in Arbeit ein gesetzlich zugelassener Meldezweck.Ä

Das Gericht kann hier auch bei der Entscheidung ¹/₄ber die Meldeaufforderungen keine Ermessensfehler der Beklagten erkennen.Ä

Soweit ein Leistungstr¹/₄ger erm¹/₄chtigt ist, nach seinem Ermessen zu handeln, ist sein Handeln nur rechtswidrig, wenn die gesetzlichen Grundlagen dieses Ermessens ¹/₄berschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck des Ermessens nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist ([Ä§ 54 Abs. 2 Satz 2 SGG](#) sowie [Ä§ 39 Abs. 1 Satz 1 SGB I](#) zu Ermessensleistungen). Umgekehrt hat der Versicherte Anspruch auf eine pflichtgem¹/₄Ä¹/₄e Aus¹/₄bung des Ermessens ([Ä§ 39 Abs. 1 Satz 2](#)

[SGB I](#)), nicht hingegen einen Rechtsanspruch auf einen bestimmten Betrag z.B. bei einem Leistungsbegehren, sofern nicht eine Ermessensreduzierung auf Null eingetreten ist. Abgesehen von einer solchen Ermessensreduzierung auf Null hat der Gesetzgeber dem Leistungsträger mit der Einräumung von Ermessen eine Auswahlbefugnis hinsichtlich mehrerer gleichermaßen rechtmäßiger Entscheidungsmöglichkeiten auf der Rechtsfolgenseite eröffnet. Zur Sicherung der Funktionentrennung ([Art 20 Abs. 2 Satz 2 GG](#)) und der Entscheidungsfreiheit des Leistungsträgers über die Zweckmäßigkeit seines Handelns ist die Überprüfung seiner Ermessensentscheidung durch die Gerichte auf die Rechtmäßigkeitsprüfung begrenzt (âRechts-, aber keine Zweckmäßigkeitskontrolle). Das Gericht hat nur zu prüfen, ob der Träger sein Ermessen überhaupt ausgeübt, er die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder er von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat ([Â§ 54 Abs. 2 Satz 2 SGG](#); BSG, Urteil vom 29. April 2015 â B 14 AS 19/14 R â, [BSGE 119, 17-33](#), SozR 4-4200 Â§ 31a Nr 1, SozR 4-1100 Art 1 Nr 15, SozR 4-4200 Â§ 32 Nr 1, Rn. 35).

Die Voraussetzungen für eine Ermessensunterschreitung oder einen Ermessensmangel, bei denen zwar Ermessenserwägungen angestellt werden, diese indes unzureichend sind, weil sie z.B. nur aus formelhaften Wendungen bestehen oder relevante Ermessensgesichtspunkte nicht berücksichtigt werden, oder für einen Ermessens Fehlgebrauch oder Ermessensmissbrauch, bei denen sachfremde Erwägungen angestellt werden, sind für die hier gegenständlichen Meldeaufforderungen ebenfalls nicht erfüllt. Denn ein Gespräch zwischen dem Kläger und der Beklagten über seine Eingliederung in Arbeit war angesichts seiner Arbeitslosigkeit praktisch geboten. Zudem waren nach den unwidersprochen gebliebenen Angaben des persönlichen Ansprechpartners vermittlungsrelevante Themen wie Wohnraumhilfe, Schuldnerberatung, Ermittlung eines Qualifizierungsbedarfs, die Erstellung von Bewerbungsunterlagen und die Vermittlung auf eine Stelle im Verkauf/Einzelhandel zu besprechen. Insbesondere zu Beginn des Leistungsbezugs erscheint eine ständige Beratung regelmäßig nötig, um die schnelle Wiedereingliederung zu erreichen. Zudem hatte gerade im Falle des Klägers die Bundesagentur für Arbeit schon länger erfolglos eine Vermittlung versucht. Vor diesem Hintergrund erschien es wenig zweckmäßig, die weitere Arbeitsuche allein der Eigeninitiative des Klägers zu überlassen. Vielmehr drängte es sich auf, etwaige Vermittlungshemmnisse weiter aufzuklären und ihn in jeglicher Hinsicht bei der Arbeitssuche zu unterstützen. Zudem stellte sich im Falle des Klägers als weiteres Problem der damals drohende Wohnungsverlust. Dass der Beklagte sich von sachfremden Erwägungen hätte leiten lassen, ist schließlich ebensowenig festzustellen. Insbesondere erscheint es unbedenklich, wenn die Beklagte neben den o.g. Gegenständen zusätzlich auch den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung im Termin anstrebte.

Die Einladungsschreiben waren weiter auch mit einer ordnungsgemäßen Rechtsfolgenbelehrung versehen.

Für die Rechtsfolgenbelehrung ist inhaltlich vonnöten, dass sie konkret, verständlich, richtig und vollständig sein muss. Nur eine derartige Belehrung

vermag dem Zweck der Rechtsfolgenbelehrung nämlich der Warn- und Steuerungsfunktion zu genügen. Zu betonen ist vor diesem Hintergrund insbesondere, dass eine konkrete Umsetzung auf den jeweiligen Einzelfall erforderlich ist und es mithin nicht genügt, dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ein Merkblatt an die Hand zu geben, aus dem er die für seinen Fall maßgebenden Voraussetzungen und Rechtsfolgen selbständig ermitteln muss (BSG, Urteil vom 16. Dezember 2008 – [B 4 AS 60/07 R](#) –, [BSGE 102, 201-211](#), [SozR 4-4200 Â§ 16 Nr 4](#), [SozR 4-4200 Â§ 31 Nr 1](#), Rn. 36).
Die vorliegend von der Beklagten verwendeten Rechtsfolgenbelehrungen entsprechen diesen Anforderungen. Sie sind insbesondere hinreichend konkret im letztgenannten Sinne. Auch sind sie nach Auffassung der Kammer richtig im o.g. Sinne. Dieses Erfordernis kann nicht zum Inhalt haben, dass bereits jeder kleine formale Fehler zur Unwirksamkeit der Belehrung führt. Maßstab muss insofern sein, ob die Warn- und Steuerungsfunktion der Belehrung durch den Fehler beeinträchtigt wird. Dies trifft aber gerade auf den von der Klägerseite geltend gemachten Fehler, dass nur eine Minderung der Leistungen beginnend mit dem Folgemonat der Zustellung des Sanktionsbescheides (statt richtig: des Zugangs) angedroht wurde, nicht zu. Denn auch durch die gewählte Formulierung wird dem Leistungsberechtigten klar vor Augen geführt, dass bei einer Pflichtverletzung die genannte Sanktion ab dem Folgemonat nach deren Feststellung droht. Es ist daher nicht ersichtlich, dass die Warnfunktion der Belehrung dadurch beeinträchtigt wird. Dies trifft ebenso auf die Steuerungsfunktion der Belehrung zu. Denn der Leistungsberechtigte weiß zum Zeitpunkt des Erhalts der Belehrung gerade noch nicht, ob ihm ein späterer Sanktionsbescheid formlos übersandt oder förmlich zugestellt werden wird. Daher ist dieser Formulierungsfehler nicht geeignet, sein Verhalten beeinflussen. Das Gericht kann sich aus diesen Gründen der von der Klägerseite zitierten Entscheidung des Hessischen LSG nicht anschließen.

Der Kläger hat auch keinen wichtigen Grund für sein Nichterscheinen vorgetragen. Insbesondere war es keine ausreichend erfolversprechende Option, ihn mit seiner Arbeitssuche allein zu lassen (siehe dazu bereits oben).

Die nach [Â§ 32 Abs. 2](#) i.V.m. [Â§ 31 b SGB II](#) vorgeschriebenen Rechtsfolgen hat die Beklagte schließlich zutreffend festgestellt.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#) und ergibt sich aus dem Verfahrensausgang.

Das Gericht hat die Berufung zugelassen, weil das Urteil in einem entscheidungserheblichen Punkt (Anforderungen an die Rechtsfolgenbelehrung im Einladungsschreiben: Beginn des Minderungszeitraums ab dem Monat nach Zustellung des Sanktionsbescheides) von einer Entscheidung des Hessischen LSG (Urteil v. 26.08.2013 – [L 9 AS 614/13 B ER](#) –) abweicht, [Â§ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG](#).
Ä

Erstellt am: 30.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024